

BESCHLUSSVORLAGE V0597/22 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-12 71
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	29.06.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
IFG Ingolstadt AöR, Verwaltungsrat	25.07.2022	Vorberatung	
Stadtrat	26.07.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

IFG Ingolstadt AöR;

Neufassung der Unternehmenssatzung
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Antrag:

1. Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen IFG Ingolstadt AöR entsprechend der beigefügten Anlage zu.
2. Die Bestellung der Vertreter der Verwaltungsratsmitglieder endet mit Ablauf des August 2022.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „IFG Ingolstadt AöR“, kurz IFG, soll wie beigefügt dargestellt zum 1. September 2022 neu gefasst werden. Dabei werden Anpassungen auf das neue Satzungsmuster für Kommunalunternehmen des Bayerischen Städtetags und zum anderen die nachfolgend erläuterten, wesentlichen Änderungen vorgenommen:

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (sog. Hybridsitzungen)

Art. 47a GO eröffnet der Stadt die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme von Mitgliedern städtischer Gremien durch Ton-Bild-Übertragung (sogenannte Hybridsitzungen). Um Hybridsitzungen künftig auch für den Verwaltungsrat der IFG zu ermöglichen, wird eine entsprechende Ergänzung der Unternehmenssatzung der IFG (siehe § 8 Abs. 10) vorgeschlagen.

Abschaffung von Vertretern im Verwaltungsrat

Die aktuelle Fassung der Satzung der IFG sieht für die Verwaltungsratsmitglieder Vertreter vor, die wie die übrigen Mitglieder mit Beschluss des Stadtrats bestellt werden. Durch die Einführung von Hybridsitzungen wird eine vereinfachte Teilnahmemöglichkeit geschaffen, aufgrund deren die Bestellung von Vertretern für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehr erforderlich ist. Die Bestellung der derzeitigen Vertreter endet somit mit Inkrafttreten dieser Neufassung der Satzung zum 1. September 2022. Des Weiteren wird auf die Stadtratsvorlage zur Vertreterregelung im Aufsichtsrat kommunaler Unternehmen (V0028/22, SR 24.02.2022) verwiesen. Hierzu erfolgte ein

mehrheitlicher Beschluss des Stadtrats, von der Bestellung von Vertretern für die Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen GmbH's weiterhin vor dem Hintergrund des Grundsatzes der höchstpersönlichen Ausübung des Mandats abzusehen. Die Argumentation ist analog auf ein Kommunalunternehmen anzuwenden.

Stimmvollmacht und Stimmbotschaft

Sollte ein Mitglied des Verwaltungsrats eine Sitzungsteilnahme (persönlich oder hybrid) nicht ermöglichen können, so geht dessen Stimme durch die Implementierung der Stimmvollmacht und Stimmbotschaft in der Satzung trotzdem nicht verloren (siehe § 8 Abs. 12). Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht entweder durch eine schriftliche Stimmvollmacht auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied übertragen oder ihre schriftliche Stimmabgabe (Stimmbotschaft) durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied überreichen lassen.

Vergütung für den Verwaltungsrat

a) Entfall der Sitzungsgelder

Die Vergütung des Verwaltungsrats setzt sich bislang zusammen aus monatlichen Entschädigungszahlungen und „variablen“ Sitzungsgeldern für die tatsächliche Teilnahme je Verwaltungsratsitzung. Mit Wegfall der Vertreter für die Verwaltungsratsmitglieder kann auch die Gewährung von Sitzungsgeldern entfallen, wodurch sich ferner der Abrechnungs- und Verwaltungsaufwand reduziert. Zum Ausgleich wird die monatliche Festvergütung erhöht, die sich wie gehabt an den in der Rechtsstellungssatzung der Stadt Ingolstadt festgelegten Grundentschädigungen sowie der Funktion im Verwaltungsrat bemisst (siehe § 6 Abs. 7).

<u>Funktion</u>	<u>Bisher</u>	<u>Neu</u>
Übrige Mitglieder	30 %	36 %
Stv. VR-Vorsitzende/r *	45 %	51 %
VR-Vorsitzende/r *	60 %	66 %

* Gewährung, sofern nicht durch kommunale Wahlbeamte besetzt, vgl. b)

b) Vergütung kommunaler Wahlbeamter auf Zeit

Bislang erhalten kommunale Wahlbeamte auf Zeit (Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen) für ihre Tätigkeit als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens analog der Verwaltungsratsmitglieder eine Vergütung (Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld).

Nunmehr wurde seitens der Regierung von Oberbayern eine anderslautende Rechtsauslegung vertreten, in welcher die Tätigkeit der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens zu deren Hauptamt zählt und daher dafür keine Vergütung gewährt werden darf. Die Unternehmenssatzung der IFG Ingolstadt AöR soll dahingehend angepasst werden. Ehrenamtliche Stadträte, die zu Vorsitzenden (gemäß Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO) oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens gewählt wurden, sind davon nicht betroffen und können weiterhin eine entsprechende Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

Änderung der Zuständigkeit des Verwaltungsrates bei Einstellung, Höhergruppierung bzw. Erhöhung der Vergütung und Kündigung von Beschäftigten

Bisher hat der Verwaltungsrat über die Einstellung, Höhergruppierung bzw. Erhöhung der Vergütung und Kündigung von Beschäftigten ab vergleichbarer Entgeltgruppe 13 des TVöD entschieden, dies soll nun ab Entgeltgruppe 15 des TVöD geschehen.

Die Beteiligung des Verwaltungsrats an Personalentscheidungen schon ab der niedrigsten Entgeltgruppe des früheren sogenannten höheren Dienstes wird der Aufgaben- und Verantwortungsbreite des Vorstands der IFG nicht mehr gerecht und behindert regelmäßig die zügige Durchführung von Besetzungsverfahren in einem angespannten Personalmarkt.

Die Bestimmungen der Satzung der IFG sind in diesem Punkt auch nicht mehr kongruent mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt. Zu Beginn der aktuellen Wahlperiode des Stadtrats wurde die Geschäftsordnung dahingehend geändert, dass der Personal- und Verwaltungsausschuss über Personalmaßnahmen der Besoldungsgruppen A15 bis A16 bzw. von vergleichbar Beschäftigten beschließt (vgl. GeschO § 5 (1) 5.). Personalmaßnahmen unterhalb dieser Entgeltgruppen sind Angelegenheit der laufenden Verwaltung.

Die Unternehmenssatzung wird als Neufassung zur Beschlussfassung vorgelegt, da die umfangreichen Änderungen und Ergänzungen der Unternehmenssatzung zum einen nur mit großem Aufwand in einer Änderungssatzung aufbereitet werden können und zum anderen würde eine Änderungssatzung aufgrund der Vielzahl der Änderungen/ Ergänzungen zur Unübersichtlichkeit der Regelungen führen.

Anlagen

Anlage 1: Unternehmenssatzung IFG – Änderungen

Anlage 2: Unternehmenssatzung IFG – Neufassung

Anlage 3: Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen